

**GRUNDVERKEHRSKOMMISSION AM SITZE DER
BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU**

Behördenleitung
Grundverkehr, Jagd und Fischerei
Waffen, Sprengmittel, Pyrotechnik



Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Behördenleitung, Grundverkehr,
Jagd und Fischerei, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	03.03.2026
Zahl	SP20-GV-47080/2026 (007/2026) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Zuegg Viktoria
Telefon	050 536 62212
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: Information über einen beabsichtigten Rechtserwerb
(§ 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002)**

B E K A N N T M A C H U N G

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird die beabsichtigte **Eigentumsübertragung der Grundstücke 1079, 1080, 1084, 1089, 1090, 1095, 1198, 1199/1, 1199/2, 1200, 1201, 1229/5, 1230, 1232/1, 1232/2, 1233, 1234/1, 1236/1, 1237/2 und 1355/19, alle einliegend in der EZ 344 KG 73005 Kremsbrücke, im Ausmaß von 161,7793 ha, zum Kaufpreis von € 3.050.000,--**, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende

Mag. (FH) Mag. Markus Lerch

Ergeht an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Landespressebüro, Arnulfplatz 1,
9021 Klagenfurt am Wörthersee

mit der Bitte um Einschaltung der Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung;

2. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft für Kärnten, Museumgasse 5,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

mit der Bitte um Einschaltung der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt;

3. die Gemeinde Krems in Kärnten, 9861 Eisentratten

mit dem Ersuchen, die Bekanntmachung durch einen Monat hindurch an der Amtstafel anzuschlagen und sodann mit Anschlags- und Abnahmevermerk der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau rückzumitteln;